1. Definition

Dieses Konzept beschreibt die Regelungen für die ab 16.07.2020 wieder möglichen Besuche *gemäß dem Erlass des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zu Regelungen des Besuchsverbotes…. und der Aufhebung des feststellenden Verwaltungsaktes der Heimaufsicht vom 13.März 2020 (Besuchsverbot)*, im St Johannesstift und deren Außenwohngemeinschaften.
Das Konzept gilt ab 16.07.2020 bis auf Widerrufe. Die Besuche finden außerhalb der Wohnbereiche statt, auf Besuchsflächen im Außenbereich oder in separaten Räumen (siehe Punkt 10. Besucherraum - Konzept).

2. Geltungsbereich

Wohnbereiche der St. Johannesstift

3. Grundsätze

Soziale Kontakte sind für uns Menschen von großer Bedeutung! Besonders im Rahmen der Familie, zu Freunden und guten Bekannten. Noch höher ist aber die persönliche Gesundheit einzuschätzen.
Mit allen zu erwartenden Lockerungen in der Gesellschaft und dem langsamen Zurückkehren zum normalen Leben, steigt für die Risikogruppen die Infektionsgefahr! Somit ist der Schutz aller Bewohner in Wohngemeinschaften teilweise noch zu erhöhen.
<u>Wichtig:</u> Für Besucher besteht weiterhin ein absolutes Betretungsverbot in allen Wohngemeinschaften im St. Johannesstift. Ausnahmen werden nur durch den Krisenstab / Leitung Wohnen genehmigt.
<u>Wichtig:</u> Ohne das Einhalten der folgenden Regeln gefährden Besucher die Gesundheit der Bewohner und Mitarbeiter einer ganzen Wohngemeinschaft!
Während der ganzen Zeit des Aufenthalts in der Einrichtung ist vom Besucher ein Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
Bewohner tragen während der Besuchszeit eine Mund-Nasen-Bedeckung soweit es der Gesundheitszustand und sein individuelles Verhalten zulässt.
Verletzungen der aktuellen Besucher-Regelungen können ein Hausverbot bzw. Geldstrafen, *gemäß dem Bußgeldkatalog zur Thüringer Verordnung bei Verstößen gegen die Hausordnung/Hygieneauflagen,* für den betreffenden Besucher und eine (14tägige) häusliche Quarantäne für den besuchten Bewohner nach sich ziehen.
Mit dem Besucherkonzept ermöglichen wir, in einem externen und speziell hierfür eingerichteten Bereich, unter strengen Auflagen und Regeln Besuche.
Während des Besuches ist ein Mitarbeiter, zur Betreuung des Bewohners und zur Kontrolle der Einhaltung der Regeln ständig anwesend.

4. Notwendigkeit eines Besuches

Jeder Besuch stellt eine potentielle Infektionsgefahr dar. Aus diesem Grund ist mit einem Mitarbeiter des Wohnbereiches, im Vorfeld gut abzuschätzen, ob die Notwendigkeit des Besuches über dem gesundheitlichen Risiko einer Ansteckung steht. Zusätzlich ist zu beachten, welche psychischen Probleme von einem „Abstandsbesuch“ ausgehen können, um im Nachgang z.B. aggressive Verhaltensauffälligkeiten zu vermeiden. Möglicherweise ist das inzwischen gewohnte Telefongespräch oder der visuelle Kontakt über die digitalen Medien, der besser Weg einer kontaktlosen Kommunikation in dieser Krisenzeit.

Im Zweifelsfall sollte, zum Wohle des Bewohners, seiner Mitbewohner und der Mitarbeiter auf den Besuch verzichtet werden.

5. Besucheranzahl / Namentliche Festlegung

Die Besuche sind auf zwei Person und maximal 2 Stunden begrenzt. Die Personen können dabei täglich wechseln.

Der Bewohner selbst trifft die Entscheidung wer ihn besuchen darf. Benötigt er hierzu Hilfe, kann der gesetzliche Betreuer ihn dabei unterstützen.

Die Kontaktdaten der Besucher werden erfasst.

6. Besuchstermin / -zeitraum

Der Besuchstermin ist im Vorfeld zu planen und abhängig von der Personalbesetzung des Wohnbereiches. Ein Termin ohne vorherige Zustimmung durch einen Mitarbeiter der Wohngemeinschaft ist nicht möglich.

Eine Besuchszeit pro Bewohner ist auf eine Gesamtheit von 2 Stunden zu beschränken.

Liegt der notwendige unterschriebene Besucherbogen (Kontaktdaten / Belehrung / Gesundheitsabfrage) nicht vor, ist ein Besuch nicht gestattet.

Kurzfristige Terminabsagen sind bei Verdachts- und Ausbruchssituationen sowie bei unvorhersehbarem Personalmangel notwendig.

7. Belehrung des Besuchers

Alle Besucher erhalten das Besucherkonzept und den Besucherbogen mit schriftlicher Belehrung vor Antritt der Reise zum Besuchsort. Mit der Unterschrift auf dem Bogen bestätigt der Besucher die gelesene und verstandene Belehrung. Vor dem Betreten des Besucherraumes ist der unterschriebene Besucherbogen abzugeben und vom Mitarbeiter zu bestätigen.

8. Bestätigung der Symptomfreiheit

Am Tag des Besuches muss der Besucher das nicht Vorhandensein von Covid-19 Symptomen gemäß RKI – Richtlinien bestätigen. Hierfür sind die auf dem Besucherbogen aufgeführten Fragen „Bestätigung der Symptomfreiheit gemäß RKI“ wahrheitsgemäß auszufüllen. Mit der Unterschrift auf dem Bogen bestätigt der Besucher die wahrheitsgemäße Beantwortung der Fragen. Vor dem Betreten des Besucherraumes ist der unterschriebene Besucherbogen abzugeben und vom Mitarbeiter zu bestätigen. Aus Mangel an kontaktlosen Fieberthermometern ist diese Abfrage eine eigenverantwortliche Alternative und hilft zum Schutz aller Bewohner während der gesamten Besuchszeit.

Bei Vorhandensein von Covid 19 Symptomen ist ein Besuch absolut untersagt.

Der Mitarbeiter muss bei Erkennen von Erkältungssymptomen den Besuch verweigern.

9. Geschenke / Speisen und Getränke

Geschenke, mitgebrachte Speisen usw. dürfen an die Bewohner übergeben werden.

10. Besucherraum – Konzept

- Der Besuch beginnt mit dem Betreten des Geländes, Maskenpflicht und Abstandsregel sind ab diesem Moment einzuhalten.
- Auf dem Gelände der Einrichtung besteht Betretungsverbot, der direkte Weg zum Besucherraum / Besuchsfläche muss eingehalten werden (siehe Skizzen)
- Der Besucherraum liegt außerhalb der Wohngemeinschaft.
- Wenn im Außenbereich eine Besuchsfläche vorhanden ist, ist diese bei gutem Wetter vorrangig zu nutzen.
- Vor Betreten des Besucherraumes oder der Besuchsfläche ist eine Händedesinfektion notwendig.
- Jeder Besucherraum / Besuchsfläche ist so eingerichtet, dass ein Mindestabstand von 2 m eingehalten wird.
- Das Betreten des Raumes erfolgt getrennt, die Anweisungen des Mitarbeiters sind einzuhalten.
- Ein Zusammentreffen im Gelände mit anderen Bewohnern und Mitarbeitern ist nicht gestattet.
- Nach dem Besuch erfolgt die notwendige Flächendesinfektion und Lüftung des Raumes durch einen Mitarbeiter.
- Die Raumkonzepte der verschiedenen Standorte, Ershausen, Dingelstädt, Großbartloff und Treffurt sind als Anlage beigefügt.

Ershausen	- Besuchsfläche - Innenhof beim Parkplatz - Besucherraum - Johannestreff
Großbartloff	- Besucherzelt
Dingelstädt	- Besuchsfläche - Außenanlage hinterm Haus - Besucherraum - im Keller
Treffurt	- Besucherfläche - Terrasse - Zimmer EG 2.10

Mitgeltende Unterlagen Stand 15.05.2020

- Besucherbogen
- Skizzen – Einrichtung, Lage und Wegebeschreibung der einzelnen Häuser zum Besucherraum bzw. zur Besuchsfläche
- Erlass der Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zu Regelungen eines Besuchverbotes und den Mindestanforderungen für ein Besuchskonzept in stationären Einrichtungen der Pflege und besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderung nach § 2 THürWTG
  - Aufhebung des feststellenden Verwaltungsaktes der Heimaufsicht vom 13.03.2020 (Besuchsverbot)
  - https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html

Erfassung von Angaben bei Besuchen

Angesichts der Entwicklung der epidemiologischen Situation in Thüringen und bundesweit hat die Umsetzung der Vorgaben aus dem Infektionsschutzgesetz (§ 36 Abs. 1) und des Robert-Koch-Institutes (RKI) in stationären Einrichtungen der Pflege und besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen weiterhin höchste Priorität.

Da nach wie vor keine Impfung oder wirksam bekämpfende Medikamente bei einer SARS-CoV-2-Infektion zur Verfügung stehen, sind Schutzmaßnahmen wie auch vom Bundesgesundheitsministerium empfohlen immer noch die wichtigsten Maßnahmen.

Wir bemühen uns, unsere Bewohner in dieser Pandemiezeit bestmöglich vor einer Infektion zu schützen – aber auch soziale Kontakte zu gewährleisten. Dabei sind wir auf Ihre Unterstützung angewiesen. Die Hygiene- und Abstandsregeln einzuhalten bei Besuchen ist das eine – es sollten aber auch keine erkrankten Personen unsere Einrichtung betreten.

Deshalb möchten wir Sie bezüglich Ihrer Verantwortung gegenüber Ihren Angehörigen und zum Schutz der anderen Bewohner und unserer Mitarbeiter darum bitten, das Besucherformular auszufüllen. Diese Erfassung erfolgt auf freiwilliger Basis gemäß Art. 9 Abs.2 lit. a DS-GVO und dient ausschließlich dem Zweck der notwendigen Kontaktnachverfolgung im Infektionsfall durch das Gesundheitsamt. Mit Ihrer Unterschrift auf dem Besucherbogen geben Sie Ihre Einwilligung zu dieser Datenerfassung.

Die Angaben umfassen den Namen und die Telefonnummer und die Besucherfragen.
Die personenbezogenen Daten werden nicht an Dritte weitergeleitet. Die Daten werden nur für den Nachverfolgungszeitraum von 4 Wochen in Papierform aufbewahrt, nur im Fall einer notwendigen Kontaktnachverfolgung an das Gesundheitsamt übermittelt und nach spätestens 4 Wochen datenschutzkonform vernichtet. Sie können jederzeit die Löschung, Änderung und Einsichtnahme Ihrer gegebenen Daten verlangen.